



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Anlageberatung

Was Sie als Kundin und
Kunde beachten sollten



Wie muss ein Beratungsgespräch mit dem Anlageberater Ihrer Bank, Ihrer Sparkasse oder Ihres Finanzdienstleisters ablaufen? Dieser Flyer gibt Ihnen Informationen dazu an die Hand. Sie sollen einen Überblick darüber erhalten, welche Informationen Ihnen als Kundin oder Kunde zustehen und welche Angaben für die Beratung erforderlich sind.

Wie sieht eine typische Anlageberatung aus?

Die Beratung erfolgt regelmäßig in vier Schritten:

1. Der Berater bittet Sie um Informationen.
2. Er informiert Sie über alle wesentlichen Umstände.
3. Auf Basis der Kundeninformationen empfiehlt er Ihnen ein geeignetes Produkt.
4. Er dokumentiert die Empfehlung.

Um welche Informationen bittet Sie der Anlageberater Ihres Instituts?

Ihre Anlageziele

- Verfolgen Sie besondere Ziele mit Ihrer Anlage (etwa den Aufbau von Vermögen, um zu einem späteren Zeitpunkt eine Immobilie zu erwerben oder ein Studium zu finanzieren)?
- Geht es Ihnen um Altersvorsorge, Vermögens- oder Liquiditätsaufbau oder um Spekulation?
- Wie ausgeprägt ist Ihre Risikobereitschaft?
- Sind Ihnen ökologische und soziale Aspekte bei Ihrer Anlageentscheidung wichtig? Haben Sie Interesse an Anlagen von Unternehmen mit nachhaltiger Unternehmensführung?
- Ist die Anlage fristgebunden?

Ihre finanziellen Verhältnisse

- Wie hoch ist Ihr Wertpapiervermögen, wie hoch Ihr Geldvermögen?
- Haben Sie weiteres Vermögen (wie Immobilien)?
- Welche regelmäßigen Einkünfte erzielen Sie (wie Gehalt, Mieteinnahmen, Kapitaleinkünfte)?
- Welche regelmäßigen Verpflichtungen haben Sie (wie Miete, Darlehen, Unterhaltszahlungen)?

Ihre Kenntnisse und Erfahrungen

- Wie gut kennen Sie sich mit Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen aus?
- Mit welchen Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen haben Sie Erfahrung?
- Über welchen Zeitraum haben Sie die Erfahrung gesammelt?
- Wie viele Geschäfte haben Sie in den vergangenen Jahren getätigt?
- Welche Beträge haben Sie eingesetzt?
- Haben Sie Erfahrung mit Kapitalanlagen in fremden Währungen?

Dies sind gebräuchliche Fragen. Möglicherweise bittet Sie der Berater aber auch um weitere Angaben. Sie können auch andere Anlageziele benennen, die Ihnen bedeutsam sind. Wichtig ist, dass der Anlageberater durch seine Fragen ein möglichst umfassendes Bild erhält. Daher sollten Sie gewissenhaft und ausführlich auf seine Fragen antworten und Ihren Berater auf Änderungen bzw. Aktualisierungen hinweisen. Nur durch Ihre Mitwirkung erhält Ihr Berater alle relevanten Informationen. Ohne Angaben zu Ihren Anlagezielen einschließlich Ihrer Risikotoleranz und Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen, zu Ihren finanziellen Verhältnissen, zu Ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, sowie zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen kann und darf der Anlageberater Sie nicht beraten.

Welche Informationen muss Ihr Berater Ihnen geben?

Vor Beginn einer Beratung müssen Sie darüber informiert werden, ob die Beratung als unabhängige Honorar-Anlageberatung erbracht wird. Ist dies der Fall, darf der Berater keine Provisionen annehmen und behalten, sondern muss sich die Beratung direkt durch Sie vergüten lassen. Handelt es sich um eine Honorar-Anlageberatung, muss er die Provisionen vollständig und unverzüglich an Sie auskehren.

Sie müssen Informationen über alle Umstände der Anlage erhalten, die für Sie wesentlich sind. Dazu zählen auch Informationen über alle Kosten des angebotenen Finanzinstruments und der Dienstleistung und deren Auswirkungen auf die Rendite. Offenzulegen sind auch Zuwendungen, also etwa Provisionen, die von dritter Seite gezahlt werden. Diese Informationen sind Ihnen zum Beispiel ausgedruckt oder elektronisch vor Ihrer Anlage zur Verfügung zu stellen. Ihr Berater muss Ihnen zudem, wenn Sie dies verlangen, eine nach den einzelnen Posten gegliederte Kostenaufstellung aushändigen.

Ihr Berater ist auch verpflichtet, Ihnen vor Abschluss jedes Geschäfts in Finanzinstrumenten ein Informationsblatt zukommen zu lassen. Dieses gibt Aufschluss über die wesentlichen Faktoren des jeweiligen Finanzinstruments und enthält unter anderem Angaben zur Art und Funktionsweise sowie zu den Risiken und Kosten. Bei sogenannten verpackten Anlageprodukten, etwa bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen und bei Investmentfonds, spricht man von Basisinformationsblatt.

Welche Produkte darf der Anlageberater Ihnen empfehlen?

Ihr Berater darf Ihnen nur Finanzinstrumente empfehlen, die für Sie geeignet sind. Das empfohlene Geschäft muss Ihren Anlagezielen entsprechen, die Anlagerisiken müssen für Sie tragbar sein und Sie müssen die Risiken mit Ihren Kenntnissen und Erfahrungen verstehen können.

Welchen Zweck hat eine Geeignetheitserklärung?

Bei jeder Anlageberatung muss Ihnen eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlungen ausgehändigt werden – zum Beispiel ausgedruckt oder elektronisch.

Diese Geeignetheitserklärung soll Ihnen ermöglichen, vor Vertragsschluss die Gründe der Empfehlung nachzuvollziehen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Unstimmigkeiten zu Ihren Angaben können Sie somit sofort aufdecken und ansprechen. Auch nach einiger Zeit und bei Folgeberatungen können Sie auf die Dokumentation und die darin genannten Empfehlungsründe zurückgreifen. Die Geeignetheitserklärung liefert der BaFin außerdem wichtige Informationen darüber, ob die Anforderungen an eine Anlageberatung eingehalten werden.

Eine Geeignetheitserklärung muss man Ihnen auch dann zur Verfügung stellen, wenn Sie die Beratung mehrfach oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch nehmen oder wenn Sie nach der Beratung kein Finanzinstrument kaufen oder verkaufen.

Der Vertrag über das empfohlene Geschäft darf grundsätzlich erst geschlossen werden, nachdem Sie die Geeignetheitserklärung erhalten haben. Ausnahmen

gelten nur, wenn die Beratung beispielsweise telefonisch erfolgt und Sie darauf bestehen, dass der Vertrag sofort geschlossen wird. Dann darf der Berater Ihnen die Geeignetheitserklärung auch nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen.

Welche Aufzeichnungen gibt es darüber hinaus?

Erteilen Sie Ihrem Berater im Anschluss an die Beratung einen Auftrag, so müssen Zeitpunkt und Ort der Besprechung, die dabei Anwesenden, der Initiator des Gesprächs und Angaben zum Auftrag selbst (etwa Preis, Umfang und Auftragsart) dokumentiert werden. Sie können verlangen, dass man Ihnen diese Dokumentation aushändigt. Die Unternehmen können diese Angaben mit der Geeignetheitserklärung kombinieren.

Erfolgt eine Beratung oder Auftragserteilung per Telefon oder elektronisch (zum Beispiel per E-Mail und Videoberatung), so zeichnet das Unternehmen die Inhalte auf (Taping). Darüber muss es Sie vorab informieren. Sie können der Aufzeichnung zwar widersprechen, dann darf das Unternehmen die Dienstleistung aber nicht auf diesem Weg erbringen. Das Unternehmen muss die Aufzeichnungen grundsätzlich fünf Jahre aufbewahren. Sie können jederzeit eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

Denken Sie daran: Ihre Mitwirkung ist unerlässlich! Prüfen Sie sorgfältig, ob die Unterlagen richtig sind. Vor allem die Angaben zu Ihrer persönlichen Situation, also zu Ihren Anlagezielen, finanziellen Kenntnissen und Erfahrungen sowie zu Ihrer wirtschaftlichen Situation, sollten Sie gewissenhaft lesen. Schauen Sie auch unbedingt nach, ob der Berater die richtige Abwägung zwischen höheren Ertragschancen und der Sicherheit einer Anlage vorgenommen hat.

Was kann die BaFin für Sie tun?

Wenn Sie sich von Ihrem Berater beim Kauf von Finanzinstrumenten schlecht beraten fühlen, schreiben Sie uns. Haben wir Anhaltspunkte, dass eine Beschwerde begründet sein könnte, wenden wir uns an das betroffene Institut und haken nach. Ihre Hinweise helfen uns, Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen aufzudecken und dagegen vorzugehen.

Bitte beachten Sie aber: Wir können Ihre Beschwerde nur prüfen, wenn das Unternehmen unserer Aufsicht unterliegt. Auch kann die BaFin einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Die Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung in Zivilverfahren ist Aufgabe der Gerichte. Nur sie können streitige Sachverhalte und Rechtsansichten verbindlich klären und die Unternehmen zu einer Zahlung verpflichten.

Zusätzlich können Sie sich auch an die Ombudsleute der Bankenverbände wenden. Ob Ihre Bank am Ombudsmannverfahren teilnimmt, erfahren Sie auf den Seiten der Verbände. Ist keine private anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle bei der BaFin wenden. Informationen zur Beschwerdemöglichkeit bei der [BaFin \(bafin.de/beschwerden\)](https://www.bafin.de/beschwerden) und zur [Schlichtung \(bafin.de/schlichtungsstelle\)](https://www.bafin.de/schlichtungsstelle) finden Sie auf unserer Website.

Hinweis

Verbrauchertelefon

Die BaFin hat zudem ein Verbrauchertelefon eingerichtet, an das Sie sich montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr wenden können: 0 800 2 100 500 bzw. +49 (0) 228 299 70299 (für Anrufe aus dem Ausland).

Impressum

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Referat K3 – Reden und Publikationen
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Fon: +49 (0) 228 4108 0

Fax: +49 (0) 228 4108 1550

Verbrauchertelefon: 0 800 2 100 500

Internet: www.bafin.de

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bonn und Frankfurt am Main | Januar 2023

Satz

Verlag Fritz Knapp GmbH

Internet: www.kreditwesen.de

E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de

Foto

© Ridofranz/iStockphoto.com